

Verwaltungsgericht liefert Argumentationshilfen für First-Contact

Physiotherapeuten dürfen ohne ärztliche Verordnung behandeln

Physiotherapeuten dürfen auch ohne ärztliche Verordnung behandeln. Es gäbe keine Rechtsbestimmung, die die selbständige Berufsausübung einschränke, begründete der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) jetzt sein Urteil vom 19. März 2009. Man darf gespannt sein, ob diese Interpretation auch auf Bundesebene Bestand haben wird.

In der Urteilsbegründung, die auch Ergotherapeuten und Logopäden nützt, argumentiert der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anders als die bisherigen Verwaltungsgerichte. Braucht ein Physiotherapeut überhaupt die Verordnung und „Beaufsichtigung“ eines Arztes, um seinen Beruf ausüben zu können, fragt sich das Gericht und kommt zu einem für Physiotherapeuten positiven Ergebnis: „Weder dem MPhG (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) selbst noch einer anderen ersichtlichen Rechtsbestimmung kann eine Beschränkung der Berufsausübung auf unselbständige, erst nach ärztlicher Verordnung zulässige Maßnahmen entnommen werden“, führen die Richter aus. Tatsächlich seien Ärzte überhaupt nicht in der Lage, Physiotherapeuten zu überwachen oder zu beaufsichtigen: „Eine Einengung des Berufsfeldes des Physiotherapeuten auf unselbständige Tätigkeiten entspräche... weder der Funktionsabgrenzung von

Physiotherapeut und Arzt – der angesichts der erforderlichen Spezialkenntnisse die Verrichtungen eines Physiotherapeuten praktisch gar nicht kontrollieren kann – noch dem Ausbildungscurriculum für Physiotherapeuten... Für die Entscheidung über die richtige physikalische Behandlungsweise dürfte dem Arzt oder Heilpraktiker... die Fachkunde fehlen, weil hierfür kein Heilkundewissen, sondern spezielle Erkenntnisse aus dem Bereich der Physiotherapie erforderlich sind.“

Physiotherapeuten seien sehr wohl in der Lage, eigenständige Diagnostik im Rahmen ihres Berufsfeldes durchzuführen, bestätigen die Richter: „Die Annahme, selbständige Tätigkeiten, die mit einer eigenständigen Diagnose verbunden sind, seien dem Berufsfeld des Physiotherapeuten fremd, entspricht daher nicht der in der Praxis anzutreffenden Lebenswirklichkeit. Die Entwicklung des jeweiligen Behandlungskonzepts setzt vielmehr eigenständige Entscheidungen des Physiotherapeuten voraus, in die eine Vielzahl von differentialdiagnostischen Erwägungen einfließen.“

Die Weiterentwicklung und Spezialisierung der Heilkundebereiche bringe es dabei mit sich, dass auch in sogenannten Heilhilfsberufen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt würden, die in der Ausbildung zum Arzt oder Heilpraktiker nicht zwingend enthalten seien. >>>

Interview

Vorkämpfer für Direct Access: Thomas Egger

? Herr Egger, Sie haben gegen das Gesundheitsamt geklagt und gewonnen, herzlichen Glückwunsch! Sind Sie zufrieden?

Ich freue mich wirklich, dass mein Beruf jetzt endlich auch rechtlich den Stellenwert zugesprochen bekommen hat, den wir doch medizinisch fachlich längst bei unserer Patienten in der Praxis haben.

? War das die Motivation für Ihre Klage?

Genau, ich wollte endlich raus aus der rechtlichen Grauzone, in der ich einen Patienten nur unter Aufsicht eines Arztes behandeln darf, dessen einzige Leistung darin besteht, die Diagnose HWS-Syndrom auf eine Verordnung zu schreiben. Ich will Patienten behandeln und zwar ohne mir vorher dafür eine Erlaubnis von einem Arzt holen zu müssen, der fachlich oft gar nicht einschätzen kann, was ich da eigentlich mache.

? Wie war die Gerichtsverhandlung – viel unverständliche Paragrafenreiterei?

Überhaupt nicht, ganz im Gegenteil, mein Rechtsanwalt ist gar nicht richtig zu Wort gekommen. Stattdessen haben die Richter über eine Stunde nur mit mir geredet. Die wollten wissen, wie Therapie real heute in meiner Praxis abläuft. Das war für mich ein echter Kampf, denn so etwas bin ich ja nicht gewohnt – aber total positiver Stress. Ich hätte nie damit gerechnet, dass die Richter mir so zuhören würden und dann noch so ein tolles Urteil fällen.

? Hatten Sie denn etwas anderes erwartet?

Naja, vor fünf oder zehn Jahren hätte sich wohl kein Gericht getraut so ein Urteil zu sprechen. Im Ausland ist der Direct-Access für Physiotherapeuten schon seit Jahrzehnten gang und gäbe. Aber in Deutschland haben wir Gegenwind einer starken Ärztelobby. Und wir selbst sind da auch noch viel zu zögerlich. Das Gesundheitsamt hat z.B. während der Verhandlung aus eine Bachelor-Arbeit einer Physiotherapeutin zitiert, dass die deutschen Physiotherapeuten noch nicht gut genug ausgebildet seien. Ein Glück, dass die Richter das anders sehen! **bu**

Das Gericht weist zur Erläuterung auf den Heilhilfsberuf der Hebammen hin. Dort seien Ärzte sogar gesetzlich verpflichtet, Hebammen zur einer Entbindung hinzu zuziehen. Das Gericht erläutert: „Auch ohne derartige gesetzliche Vorbehaltsbestimmungen kann sich aus einer spezialgesetzlichen Berufszulassung – wie etwa derjenigen des Physiotherapeuten nach dem MPhG – aber ergeben, dass dem Erlaubnisinhaber ein bestimmter Tätigkeitsbereich als „spezialisierte Heilhilfsberuf“ zugewiesen ist. Angesichts der Komplexität und Vielgestaltigkeit der unterschiedlichen Therapieformen eines Physiotherapeuten etwa liegt es auf der Hand, dass die Ausübung in diesem Funktionsbereich dem Physiotherapeuten zugeordnet sein soll.“ Keine Frage, dass die Ausführungen an dieser Stelle vermutlich problemlos auf die „Heilhilfsberufe“ Ergotherapie und Logopädie übertragbar sind.

Verordnung nur für Abrechnungszwecke wichtig

Die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung können die Richter nur dem Leistungsrecht der Krankenversicherungen entnehmen und damit der Finanzsphäre zuordnen: „Der Regelungszweck der im SGB V enthaltenen Leistungskataloge ist daher maßgeblich von finanzwirtschaftlichen Erwägungen geprägt, so dass den Vorschriften – und damit auch dem dort angeordneten Erfordernis einer vorherigen Anordnung durch einen Arzt oder Heilpraktiker – für die hier ausschlaggebende Fragestellung der Gefahrenabwehr keine Aussagekraft zukommt.“

Der Frage, ob durch die eigenständige Behandlung (ohne ärztliche Verordnung und ohne Heilpraktikerprüfung) eine Gefahr für die Patienten ausgehe, verneinen die Richter entschieden: „Angesichts der mit der Zulassung zum Physiotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG verbundenen Fachausbildung ist der Senat davon überzeugt, dass staatlich geprüfte Physiotherapeuten dazu in der Lage sind, berufsfeldrelevante Leitsymptome zu erkennen. ... Davon, dass die Gefahr einer sachgemäßen und den eigenen Tätigkeitsbereich

überschreitenden Behandlung von Physiotherapeuten hinlänglich wahrscheinlich wäre und dass gerade das Mittel der zusätzlichen Heilpraktikererlaubnis eindeutig erfolgsversprechend sein könnte, kann nach gegenwärtiger Erkenntnislage indes nicht ausgegangen werden. Vielmehr steht nicht zu erwarten, dass die Heilpraktikerprüfung dazu führt, dass der Physiotherapeut die Funktionsgrenzen seines Aufgabengebietes besser erkennt und einhält. Dies zu gewährleisten, ist eine Aufgabe der Physiotherapeutenausbildung.“

Weiterbehandeln ohne Rezept gerichtlich erlaubt

Wem das alles noch nicht an rechtlichen Erklärungen reicht, der darf sich über eine Erläuterung der Richter zum Thema Weiterbehandeln ohne Rezept freuen: „Schließlich ist auch nicht zu verkennen, dass der praktisch relevante Anwendungsfall eigenständiger Verrichtungen durch einen Physiotherapeuten in der Konstellation liegen dürfte, dass die zunächst von einem Arzt verordnete Behandlung angesichts der Budgetierung der Krankenversicherung nach zweimaliger Verschreibung nicht mehr verlängert wird. Insoweit wird der Physiotherapeut zwar hinsichtlich der nunmehrigen Behandlungen selbständig und ohne vorherige ärztliche Verordnung tätig; die Diagnose und der Ausschluss möglicher Kontraindikationen sind aber gleichwohl vorab - im Rahmen der vorangegangenen Verordnungen – durch einen Arzt gestellt und geprüft worden.“

Eine Revision wurde bis zum 30. April zugelassen, „weil die angenommene Entbehrlichkeit einer Heilpraktikererlaubnis für bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG zugelassene Physiotherapeuten ebenso wie die Frage der gegenständlichen Teilbarkeit einer Heilpraktikererlaubnis grundsätzliche Bedeutung hat.“ *bu*

Service: Das Gerichtsurteil (Az.: 9 S 1413/08) können Sie bei der praxiswissen24-Hotline (0800/9477360) abfordern.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapeuten nun auch in Hessen

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat entschieden, dass Physiotherapeuten eine sektorale Heilpraktikererlaubnis von ihrem zuständigen Gesundheitsamt verlangen können, ohne die Heilpraktikerprüfung abzulegen.

Wie schon in anderen Gerichtsurteilen beschränkt sich auch in Hessen die Heilpraktikererlaubnis auf den Bereich der physikalischen Therapie und Physiotherapie im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Regelung der Berufe in der Physiotherapie. Außerdem gelten folgenden Nebenbestimmungen:

- ▶ die Physiotherapeuten sind nicht berechtigt und verpflichtet, den Titel „Heilpraktiker“ zu führen,
- ▶ für die Erlaubnis gelten sämtliche Beschränkungen, denen Heilpraktiker insgesamt unterworfen sind,
- ▶ von der Erlaubnis sind ausgeschlossen: Behandlungen zur Traktion der Wirbelsäule und zur Durchführung von Thermalbädern als Vollbäder inkl. Stangerbäder. (Quelle: Dr. Boxberg)

Service: Das Gerichtsurteil können Sie nach Veröffentlichung bei der praxiswissen24-Hotline (0800/9477360) abfordern. (AZ: 7 K 631/08.WI und 7 K 740/08.WI).